


Die Fachkonferenz Philosophie beschließt folgende Grundsätze der Leistungsbewertung:

BEREICH	KRITERIEN	RECHTSGRUNDLAGE
BEURTEILUNGSBEREICH SCHRIFTLICHE LEISTUNG		
Klausuren	4 Klausuren im Schuljahr	APO-GOST BASS13-32 SchulG § 65.11 und § 70.4
Gestaltung der Klausuren	Die Gestaltung der Klausuren erfolgt gemäß des Kernlehrplans. Aufgabentyp I: Erschließung eines philosophischen Textes mit Vergleich und Beurteilung Aufgabentyp II a: Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage eines philosophischen Textes Aufgabentyp II b: Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage einer oder mehrerer philosophischer Aussagen Aufgabentyp II c: Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage eines Fallbeispiels	SchulG § 70.3 und 4 SchulG § 44.2 Kernlehrplan Leistungsfeststellung
Korrektur der Klausuren	Die Darstellungsleistung macht 20% der Note aus.	SchulG § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Bewertung der Klausuren	sehr gut plus (15)100 – 95 /sehr gut (14) 94 – 90 /sehr gut minus (13)89 – 85/ gut plus (12) 84 – 80 / gut (11)79 – 75 /gut minus (10) 74 – 70 / befriedigend plus (9)69 – 65 /befriedigend (8)64 – 60 /befriedigend minus (7) 59 – 55 / ausreichend plus (6) 54 – 50 / ausreichend (5) 49 – 45 /ausreichend minus (4)44 – 40 /mangelhaft plus (3) 39 – 34/ mangelhaft (2)33 – 27 / mangelhaft minus (1)26 – 20 / ungenügend (0) 19 – 0	SchulG § 48 und § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Hilfsmitteln	Duden der deutschen Rechtschreibung	SchulG § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Ersatz-Leistungen	Facharbeit	APO-GOST § 14.3
Absprachen zu parallelen Arbeiten	keine	



BEREICH	KRITERIEN	RECHTSGRUNDLAGE
BEURTEILUNGSBEREICH SONSTIGE LEISTUNGEN		
mündliche Mitarbeit	Die Bewertung erfolgt unter dem Aspekt der Häufigkeit und Qualität der mündlichen Beiträge (Reproduktion und Transfer).	SchulG § 44.2
weitere Instrumente	Hausaufgaben, schriftliche Ausarbeitungen im Unterricht, Referate/Präsentationen.	
Bewertungskriterien für die weiteren Instrumente	Entscheidend sind Eigenständigkeit, sachliche Richtigkeit und Ausführlichkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass durch KI eine angemessene Bewertung nicht mehr möglich ist.	SchulG § 44.2
Wichtung aller Instrumente	Es gibt keine Schwerpunktsetzung in verschiedenen Jahrgängen.	
Hausaufgaben	Hausaufgaben werden situativ gestellt und dienen der Vor- bzw. Nachbereitung und Einübung bestimmter Techniken der Analyse.	RdErl.d.MSB v. 05.05.2015, 4.2



BEREICH	KRITERIEN	RECHTSGRUNDLAGE
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE		
Bildung der Zeugnisnote zum Schuljahresende	Die Halbjahre werden in der Oberstufe getrennt bewertet. Die Halbjahresnote fließt insofern nicht in die Endnote ein.	APO-GOST § 13.2
Verhältnis schriftliche / Sonstige Leistungen	50% Klausuren, 50 % sonstige Mitarbeit	SchulG § 48 und § 70.3 und 4 SchulG § 44.2
Leistungsrückmeldung und Beratung	Durch Erwartungshorizonte, regelmäßige Feedbacks und Notengespräche erhalten die SuS eine Transparenz hinsichtlich ihres Leistungsstandes und Möglichkeiten der Verbesserung.	SchulG § 44.2